

Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitentlastung von Teilzeitlehrkräften an der Evangelischen Schule Berlin Zentrum (ESBZ)

Präambel

Diese Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeiterinnenvertretung (MAV) und Schulleitung (SL) regelt die Arbeitsentlastung für Teilzeitlehrkräfte an der Evangelischen Schule Berlin Zentrum (ESBZ). Ziel ist es, die Arbeitsbelastung der Teilzeitlehrkräfte zu reduzieren und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sowie die Gesundheit zu fördern.

1. Rechtsgrundlage

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 2 C 16.14) einen Anspruch, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zu Dienstleistungen herangezogen zu werden. Besteht die Tätigkeit aus mehreren Bestandteilen, muss eine Gesamtbetrachtung erfolgen.

2. Geltungsbereich

Die hier zwischen MAV und SL getroffene Dienstvereinbarung gilt für Teilzeitlehrkräfte an der ESBZ. Wenn nichts anderes angegeben ist, sind damit Lehrkräfte gemeint, die bis zu 22 von 26 Vertragsstunden arbeiten, was maximal einer 85%-Stelle entspricht.

3. Unterrichtsfreie und arbeitsfreie Tage

Generell unterscheiden wir zwischen unterrichtsfreien und arbeitsfreien Tagen, um für Teilzeitlehrkräfte eine bessere Planbarkeit herzustellen.

- (a) Unterrichtsfreie Tage sind unterrichtsfrei, aber nicht arbeitsfrei. Das heißt: Finden an diesen Tagen, Studientage, Konferenzen, Notenkonferenzen bzw. im Jahresplan festgelegte Termine, Zeugnisausgaben o. ä. statt, nimmt die Lehrkraft vollständig daran teil. Bei Überschreitung der Teilzeitquote findet der Freizeitausgleich in den Ferien statt. Wenn dies aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist, wendet sich die Lehrkraft zur Klärung an die Schulleitung.
- (b) Arbeitsfreie Tage sind Tage, an denen die Lehrkraft nicht zur Dienststelle zu erscheinen hat. Feste Wochentage, an denen laut Jahresplan unabhängig vom Umfang der Teilzeit stattfindende Pflichttermine stattfinden (z.B. Notenkonferenzen am Konferenztage), scheiden als arbeitsfreie Tage aus. Ausgenommen vom arbeitsfreien Tag sind vom Senat verordnete Zeiträume für Prüfungstermine (z.B. BBR, MSA, Abitur). Diese Ausnahmen sind im Jahresplan zu Schuljahresbeginn von der Schulleitung transparent zu veröffentlichen.

4. Grundsätze zur Dienstplangestaltung

Für die Erstellung des Stundenplans gilt:

- (a) Bei einer 85% Stelle (bis zu 22 Vertragsstunden) werden Wünsche betreffs eines freien Vor- oder Nachmittags nach Möglichkeit berücksichtigt. Zudem wird die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag vermieden.
- (b) Bei einer 70% Stelle (bis zu 18 Vertragsstunden) wird zusätzlich zu den Entlastungen aus 4(a) ein unterrichtsfreier Tag gewährt. Grundsätzlich wird der Einsatz im ersten und letzten Block desselben Tages möglichst vermieden.
- (c) Bei einer 50% Stelle (bis zu 13 Vertragsstunden) wird zusätzlich zu den Entlastungen aus 4(b) ein arbeitsfreier Tag gewährt. Zudem wird der Unterrichtseinsatz auf wenige Stufen angestrebt.
- (d) Arbeitsverträge kleiner als eine 33% Stelle (bis zu 8 Vertragsstunden) versucht die ESBZ zu vermeiden, werden aber im Falle ihres Bestehens durch die unter 4(c) aufgeführten Punkte entlastet.
- (e) Wünsche nach unterrichtsfreien bzw. arbeitsfreien Tagen werden berücksichtigt, sofern sie schulorganisatorisch vertretbar sind. Zwingende organisatorische Gründe, die die Umsetzung einer Entlastung nicht erlauben, werden der Lehrkraft während der Planung der Unterrichtsverteilung nachvollziehbar erläutert. Im nächsten Schuljahr werden die zustehenden Entlastungen bei vergleichbarem Deputat dann garantiert. Gegebenenfalls muss hierfür der Einsatz nach Rücksprache mit der betroffenen Lehrkraft verändert werden.

5. Vertretungsbereitschaften

Die Vertretungsbereitschaft erfolgt in der Regel in festen Bereitschaftsstunden und ist planbar. Vertretungen für Teilzeitkräfte orientieren sich am Umfang der Beschäftigung. Vertretungen an unterrichtsfreien Tagen werden nur in Ausnahmefällen (z.B. Abitur-Prüfungen) angeordnet.

Vertretungen an arbeitsfreien Tagen werden nicht angeordnet. Bei Vertretungen wird zu Beginn des Schuljahres eine maximale Anzahl von Stunden nach Rücksprache mit der Mitarbeiter*innenvertretung festgelegt, die nicht überschritten werden darf. Aktuell gilt:

- (a) Bei einer 33% Stelle (bis 8 Vertragsstunden): kein Vertretungsblock
- (b) Bei einer 50% Stelle (bis 13 Vertragsstunden): ein Vertretungsblock
- (c) Bei einer 70% Stelle (bis 18 Vertragsstunden): ein Vertretungsblock plus ein Notfallvertretungsblock
- (d) Ab einer 86% Stelle (ab 23 Vertragsstunden): zwei Vertretungsblöcke
- (e) Ausgenommen von der Vertretungsregelung sind: Schwerbehinderte, Sabbatical-Ansparende, Referendar*innen, die fünf Mitglieder*innen des Leitungsteams.

6. Teilnahme an Konferenzen

Die Schulleitung nimmt eine langfristige Terminplanung vor, um die Teilnahme an Konferenzen zu erleichtern. Konferenzen, die unabhängig vom Umfang der Teilzeit zu besuchen sind, finden an einem festen Konferenztag statt.

- (a) Die Teilnahme an Notenkonferenzen ist unabhängig vom Umfang der Teilzeit für alle Lehrkräfte verpflichtend.
- (b) Die Teilnahme an Gesamtkonferenzen ist für Teilzeitkräfte mit mehr als 8 Vertragsstunden verpflichtend.
- (c) Die Teilnahmen an weiteren Konferenzen (z.B. Klassenkonferenz, Förderkonferenz, Elternabend) ist unabhängig vom Umfang der Teilzeit für alle Lehrkräfte verpflichtend, wenn sie nicht an einem arbeitsfreien Tag stattfinden. Teilzeitkräfte mit zwei studierten Unterrichtsfächern, aber Einsatz in einem davon, nehmen nur an der Fachkonferenz teil, deren Fach sie im laufenden Schuljahr unterrichten.
- (d) Teilzeitkräfte können sich mittels formlosen Antrags bei der Schulleitung von der Teilnahme an den unter 6(b)-(d) genannten Konferenzen befreien lassen, um aufgelaufene Überstunden abzubauen.

7. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und Teamzeiten

Sofern sie nicht am arbeitsfreien Tag stattfinden, sind Teilzeitkräfte verpflichtet, an schulischen Veranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür, Sommerfest, Fest, Sportfest u.ä.) teilzunehmen. Jedoch werden sie von der SL so geplant, dass die Teilnahme abgestuft verteilt wird und der wöchentlichen Arbeitszeit der Teilzeitkräfte entsprechen.

Die Teamzeiten finden an einem festgelegten Konferenztag (aktuell montags) statt. Bei Beschäftigungen mit weniger als 50% (weniger als 13 Vertragsstunden) ist die zweiwöchentliche Teamzeit nicht verbindlich, sondern erfolgt zu Beginn des Schuljahres in Absprache mit den Stufenleitungen.

8. Teilnahme an Studientagen

Teilzeitbeschäftigte können sich an Studientagen anteilig zu ihrem Vertragsstundenumfang befreien lassen.

- (a) Bis zu einer 50% Stelle (bis 13 Vertragsstunden): Teilnahme an 50% Studientagen
- (b) Ab 50% Stelle bis zu einer 85% Stelle (22 Vertragsstunden): Teilnahme an Studientagen entspricht dem Prozentsatz des Arbeitsvertrags.
- (c) Ab 86% Stelle (ab 23 Vertragsstunden): Teilnahme an allen 100% Studientagen

9. Aufsichten

Es gibt eine transparente Übersicht des Aufsichtsplanes sowie eine transparente Berechnung der Aufsichtsminuten. Richtwert: Die Anzahl der Aufsichtsminuten entspricht die des Stellenumfangs (z.B. 60 % - Stelle → 15 Vertragsstunden → 60 Minuten Aufsicht pro Woche).

Ausgenommen von Aufsichten sind: Schwerbehinderte und die fünf Mitglieder*innen des Leitungsteams.

10. Klassenleitung

Die Übernahme von Klassenleitungen gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen. Die komplexe Aufgabe der Klassenleitung wird an der ESBZ nicht allein, sondern generell im Team wahrgenommen.

Folgende Entlastungen werden gewährleistet:


- (a) Fahrten: Bei Teilnahme an Fahrten durch Lehrkräfte in Teilzeit wird die Stelle für die Dauer der Fahrt auf Antrag bei der ESBZ Verwaltungsleitung auf eine volle Stelle aufgestockt (Ausnahme: Sabbatical-Ansparende).
- (b) Klassentage:
 - i. Klassentage an einem arbeitsfreien Tag der Teilzeitlehrkraft müssen teamintern vertreten werden. Die Vertretung wird durch die Stufenleitung organisiert. Klassentage an einem nicht-arbeitsfreien Tag müssen vollständig begleitet werden.
 - ii. Teilzeitbeschäftigten mit einem Stundenumfang bis zu 33% ist es freigestellt Klassentage zu begleiten. Eine ggf. nötige Vertretung wird durch die Stufenleitung organisiert.
- (c) Gottesdienste: Gottesdienste bereichern unseren Schulalltag. Bei Gottesdiensten besteht nur dann Anwesenheitspflicht, wenn zeitgleich Unterricht erteilt werden würde. Die Teilnahme an Schuljahres-Anfangs- und Endgottesdienst an nicht-arbeitsfreien Tagen ist erwünscht.

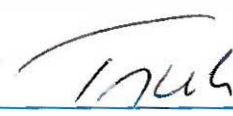
11. Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt am 24.09.2025 in Kraft und wird automatisch verlängert, sofern keine Regelungen getroffen wurden, die die bisherigen erweitern oder ersetzen.

17.10.2025, Berlin, 

(Ort, Datum, Unterschrift MAV)


Stüchel

Berlin, 03.11.25 

(Ort, Datum, Unterschrift Schulleitung)